

Bekanntmachung der Gemeinde Weede

Beschluss über die Neuaufstellung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Söhren gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat in der Sitzung am 20.07.2020 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Söhren gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 05.09.2020 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „ <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/weede/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/> “ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weede, 26.08.2020

Gemeinde Weede

Der Bürgermeister

Gez. Bernd Sulimma